

Verhaltenskodex für Lieferanten

Die Bezeichnung „Lieferanten“ umfasst in der Folge auch Händler, Unterauftragnehmer und Dienstleister.

AES hat sich dazu verpflichtet, sowohl sicherzustellen, dass alles geschäftliche Handeln im Einklang mit sämtlichen geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie geschäftsethischen Normen und Grundsätzen steht, als auch eine Kultur der Verantwortlichkeit, Integrität und Nachhaltigkeit zu entwickeln.

In diesem Verhaltenskodex ist festgelegt, was wir von unseren Lieferanten erwarten. Jeder Lieferant hat seine Geschäfte im Einklang mit diesem Verhaltenskodex zu führen. Es wird von Lieferanten zudem erwartet, dass sie diese Prinzipien innerhalb ihrer eigenen Lieferkette weitergeben und sich über die gesetzlichen Vorgaben hinaus dafür einsetzen, soziale und ökologische Verantwortung zu übernehmen und ethisch zu handeln.

§ 1 Einhaltung von Gesetzen

1.1 Die Lieferanten sind verpflichtet, alle für sie geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, darunter auch alle lokalen Gesetze und Vorschriften in sämtlichen Ländern außerhalb des Landes ihres Heimatlandes, in denen Geschäftstätigkeiten durchgeführt und/ oder Dienstleistungen erbracht werden.

1.2 Insbesondere sind die Lieferanten verpflichtet, jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Tatbestand eines Umgehungsgeschäfts erfüllen könnten. dazu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Transparente Offenlegung aller relevanten Vertragsbedingungen und -klauseln.
- Vermeidung von Scheingeschäften oder Treuhandverhältnissen, die lediglich der Umgehung gesetzlicher Vorschriften dienen.
- Sicherstellung, dass alle geschäftlichen Transaktionen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nicht darauf abzielen, diese zu umgehen.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung interner Richtlinien und Verfahren, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Verstöße gegen diese Forderung können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Verfolgung.

§ 2 Menschenrechte

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihre Geschäfte in einer Weise führen, die die Menschenrechte wahrt, indem sie ihre eigenen Mitarbeiter und die ihrer Zulieferer mit Respekt und Würde behandeln und faire Arbeitsbedingungen fördern. Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie potenzielle und tatsächliche menschenrechtsverletzende Beeinflussungen im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit und durch ihre Geschäftsbeziehungen erkennen. Sie sind gehalten, geeignete Schritte zu unternehmen, um derartige Risiken zu verringern, und sicherzustellen, dass ihre Tätigkeit nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt oder zu diesen beiträgt, und mögliche nachteilige Folgen zu beheben, die durch ihre Tätigkeit oder Geschäftsbeziehungen direkt verursacht worden sind oder zu denen sie beigetragen haben.

2.1 Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass bei der Erbringung ihrer Leistung keine Kinderarbeit eingesetzt wird. Der Begriff „Kind“ bezeichnet jede Person unter dem gesetzlichen Mindestalter für eine Beschäftigung in dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und/oder unter dem von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) definierten Mindestbeschäftigungsalter, je nachdem, welches Alter höher liegt. Alle Mitarbeiter unter 18 Jahren sind davor zu schützen, Tätigkeiten auszuführen, die potenziell gefährlich sind oder unter Umständen ihre körperliche oder mentale Gesundheit und ihre soziale, geistige oder moralische Entwicklung gefährden.

2.2 Moderne Sklaverei

Alle Arbeiten müssen von Seiten der Mitarbeiter freiwillig ausgeführt werden. Zwangsarbeit, Arbeit in Schuldknechtschaft oder als Arbeitsverpflichtete oder Gefangenearbeit werden in keiner Weise akzeptiert. Dies gilt auch für die Schleusung von Menschen. Es wird erwartet, dass jeder Mitarbeiter des Lieferanten einen schriftlichen Arbeitsvertrag erhält, und zwar in einer Sprache, die die betreffende Person versteht, unter klarer Angabe ihrer Rechte und Pflichten in Bezug auf Löhne, Arbeitszeiten, Zusatzleistungen und sonstige Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Die Lieferanten dürfen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses keine Form eines Identitätsnachweises (Pass, Arbeitserlaubnis usw.) einbehalten oder derartige Dokumente vernichten oder den Zugang dazu verweigern, es sei denn, es ist nach geltendem Recht so vorgeschrieben. Die Lieferanten dürfen von ihren Mitarbeitern als Vorbedingung der Beschäftigung weder direkt noch indirekt Gebühren, Kosten für die Einstellung oder eine Kautions verlangen. Das Recht der Mitarbeiter auf Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses nach angemessener Frist ist zu respektieren. Die Mitarbeiter haben das Recht, den ihnen zustehenden Lohn in voller Höhe zu erhalten. Die Lieferanten respektieren das Recht der Mitarbeiter, den Arbeitsplatz nach Schichtende zu verlassen (siehe auch Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeiten).

§ 3 Arbeitsbedingungen

3.1 Belästigung und Mobbing

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern ein Arbeitsumfeld ohne physische, psychologische, sexuelle oder verbale Belästigung, Einschüchterung oder sonstigem missbräuchlichem Verhalten zur Verfügung stellen.

3.2 Diversität und Inklusion

Es wird erwartet, dass die Lieferanten ein diverses und inklusives Arbeitsumfeld fördern, in dem Mitarbeiter, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter, ethnischer oder nationaler Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung oder Vorlieben, Geschlechtsidentität, Personenstand, Staatsangehörigkeit, politischer Ausrichtung oder anderen persönlichen Eigenschaften mit Würde, Respekt und Fairness behandelt werden. Die Lieferanten bieten Mitarbeitern und Bewerbern Chancengleichheit im Sinne einer diskriminierungsfreien Beschäftigung und halten sich an alle Antidiskriminierungsgesetze und -vorschriften. Die Lieferanten stellen sicher, dass die Beschäftigung, einschließlich Einstellung, Entlohnung, Zusatzleistungen, Kündigung und Renteneintritt, auf Grundlage der Fähigkeiten der Beschäftigten, und nicht ihrer persönlichen Eigenschaften, erfolgt.

3.3 Löhne und Zusatzleistungen

Die Lieferanten sind verpflichtet, den Mitarbeitern mindestens den vor Ort geltenden gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen (z.B. Überstunden) zu gewähren.

Lohnabzüge als disziplinarische Maßnahme oder sonstige Abzüge, die nicht im nationalen Recht verankert sind, sind nicht zulässig.

3.4 Arbeitszeiten

Die Lieferanten sind gehalten, sich an den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu orientieren, die die Arbeits- und Ruhezeiten, maximal aufeinanderfolgenden Arbeitstage und den Jahresurlaub regeln. Arbeitsstunden, die über die reguläre Wochenarbeitszeit hinausgehen, sind freiwillig zu leisten und die Lieferanten müssen ihren Mitarbeitern eine arbeitsfreie Zeit von durchgehend mindestens 24 Stunden pro Sieben-Tage-Zeitraum gewähren.

3.5 Sozialer Dialog und Vereinigungsfreiheit

Es wird erwartet, dass die Lieferanten das Recht der Mitarbeiter respektieren, sich frei zu organisieren und offen mit der Führungsebene über die Arbeitsbedingungen zu kommunizieren, ohne Belästigung, Einschüchterung, Bestrafung, Einmischung oder Repressalien fürchten zu müssen. Das Recht der Mitarbeiter, ihre gesetzlich verbrieften Rechte der Organisationsfreiheit wahrzunehmen, einschließlich des Rechts, einer Organisation ihrer Wahl innerhalb des geeigneten nationalen Rechtsrahmens beizutreten oder nicht, ist anzuerkennen und zu respektieren.

3.6 Disziplinarische Verfahren und Beschwerdeverfahren

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie über einen Disziplinarprozess verfügen, über den Sachverhalte im Zusammenhang mit der Arbeit, dem Verhalten oder den Abwesenheiten der Mitarbeiter geregelt werden. Für Anliegen oder Probleme am Arbeitsplatz oder den Widerspruch gegen eine Disziplinentatscheidung muss für Mitarbeiter ein Beschwerdeverfahren zur Verfügung stehen.

3.7 Gastarbeiter

Der Begriff „Gastarbeiter“ bezeichnet eine Person, die in einem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht hat, eine Tätigkeit gegen Entgelt ausüben wird, ausübt oder ausgeübt hat. Die Lieferanten stellen sicher, dass Gastarbeiter in vollständiger Übereinstimmung mit den Einwanderungs- und Arbeitsgesetzen des Gastlandes beschäftigt werden.

§ 4 Integrität & Geschäftsethik

4.1 Antikorruptionsgesetze

Die Lieferanten halten sich an alle Gesetze und Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, die im Rahmen ihrer Pflichten und Tätigkeiten in der Geschäftsbeziehung zu AES gelten. Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie gebührende Sorgfalt walten lassen, um Korruption in jeglicher Form einer geschäftlichen Vereinbarung zu verhindern und aufzudecken, unter anderem in Kaufverträgen, Partnerschaften, Joint Ventures, Offset-Verträgen und der Beauftragung Dritter wie Vermittler oder Berater.

4.2 Rechtswidrige Zahlungen

Die Lieferanten dürfen keine unangemessenen Zahlungen oder geldwerten Zuwendungen anbieten, in Aussicht stellen, tätigen, annehmen oder deren Annahme zustimmen – weder in Bezug auf Amtsträger, politische Parteien,

Kandidaten für ein öffentliches Amt noch in Bezug auf sonstige Personen. Unter dieses Verbot fallen auch so genannte „Vermittlungszahlungen“ oder „Schmiergelder“, die behördliche Routinevorgänge wie Visaanträge oder eine Zollabfertigung vorantreiben oder deren Durchführung sicherstellen sollen, es sei denn, es handelt sich dabei um eine amtliche, rechtlich zulässige Gebühr für eine solche Gegenleistung, über die eine Quittung ausgestellt wird. Zahlungen, die der persönlichen Sicherheit dienen, sind zulässig, wenn eine unmittelbare Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit besteht. Es ist den Lieferanten untersagt, Kunden, Lieferanten, deren Beauftragten, Vertretern oder sonstigen Personen rechtswidrige Zahlungen anzubieten oder in deren Erhalt einzuwilligen. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie ihren Mitarbeitern untersagen, Geld oder geldwerte Zuwendungen direkt oder indirekt in der Absicht anzunehmen, zu zahlen und/oder in Aussicht zu stellen, damit einen ungebührlichen Einfluss auszuüben oder einen unzulässigen Vorteil zu erzielen. Dieses Verbot gilt auch an Orten, an denen ein solches Vorgehen nicht gegen lokales Recht verstößt.

4.3 Betrug und Täuschung

Die Lieferanten dürfen sich keinerlei Vorteile durch betrügerische Handlung, Täuschung oder falsche Behauptungen verschaffen oder dies einer anderen Person, die sie vertritt, gestatten. Hierunter fällt auch das betrügerische Erlangen oder Stehlen, oder jede Art der Veruntreuung, von Sacheigentum oder Informationen.

4.4 Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten dürfen keine wettbewerbsverzerrenden, formellen oder informellen Vereinbarungen treffen, die zu Absprachen in Bezug auf Preise oder Ausschreibungsangebote führen, das Angebot begrenzen oder Märkte aufteilen/ kontrollieren. Es ist ihnen nicht gestattet, bestehende, aktuelle oder künftige Preisinformationen mit Wettbewerbern auszutauschen. Den Lieferanten ist untersagt, sich an einem Kartell oder an jeglicher Tätigkeit zu beteiligen, die den Wettbewerb rechtswidrig behindert oder beeinflusst.

4.5 Geschenke/geschäftliche Gefälligkeiten

Die Lieferanten müssen in jeder Geschäftsbeziehung sicherstellen, dass es nur nach geltendem Recht erlaubt ist, Geschenke oder Gefälligkeiten anzubieten oder anzunehmen. Zudem darf dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards des Empfängers verstoßen und er muss den marktüblichen Gepflogenheiten entsprechen. Es dürfen keine Geldgeschenke oder geldwerten Zuwendungen angeboten oder angenommen werden. Es wird erwartet, dass die Lieferanten ausschließlich auf der Grundlage ihrer Produkte und Leistungen konkurrieren. Der Austausch von geschäftlichen Gefälligkeiten darf nicht dazu dienen, sich einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

4.6 Insiderhandel

Den Lieferanten und deren Personal ist es nicht gestattet, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit AES erhaltenen Unterlagen oder nicht öffentlich bekanntgegebenen Informationen als Grundlage für Börsengeschäfte zu verwenden oder Dritten den Handel mit Aktien oder Wertpapieren eines anderen Unternehmens zu ermöglichen.

4.7 Interessenkonflikte

Es wird erwartet, dass die Lieferanten jegliche Interessenkonflikte oder Situationen, die den Anschein eines potenziellen Interessenkonflikts erwecken, vermeiden. Die Lieferanten benachrichtigen im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts alle betroffenen Parteien. Hierzu gehört auch ein Konflikt zwischen den Interessen von AES und den eigenen Interessen oder denen von Familienangehörigen, Freunden oder Mitarbeitern.

§ 5 Umwelt- und Gesundheitsschutz & Arbeitssicherheit

5.1 Es wird erwartet, dass die Lieferanten ihre Tätigkeit so ausüben, dass sie dabei über alle Geschäftsvorgänge, Produkte und Lieferketten hinweg Umweltrisiken aktiv managen. Dabei sollen ökologische Aspekte in das Produktdesign oder in die Dienstleistung einfließen.

Weiter sollen Lieferanten ihre Tätigkeit so ausüben, dass die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Mitarbeiter, Geschäftspartner, Besucher sowie der Personen geschützt wird, die von ihren Aktivitäten betroffen sein könnten. Es soll angestrebt werden, tödliche Unfälle, arbeitsbedingte Verletzungen und/ oder Gesundheitsschäden zu verhindern und Sicherheitsrisiken möglichst gering zu halten. Die Lieferanten sollten angemessene Schritte unternehmen, um hygienische Arbeitsverhältnisse zu schaffen, und sie müssen dafür sorgen, dass die Arbeitsleistung und Sicherheit der Mitarbeiter nicht durch Alkohol, Betäubungsmittel, legale und illegale Drogen beeinträchtigt werden.

5.2 Management von Inhaltsstoffen und Chemikalien

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie AES aktuelle Informationen über Belange im Bereich des Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutzes übermitteln, die ihre Produkte betreffen, damit die sichere Verwendung dieser Produkte über den gesamten Lebenszyklus möglich ist. Sie müssen ferner mit AES zusammenarbeiten, um nachgeschaltete Anforderungen in Bezug auf die Produkte und/oder Dienstleistungen des Zulieferers zu erfüllen. Darüber hinaus wird erwartet, dass Lieferanten auf zukünftige regulatorische Beschränkungen bestimmter Chemikalien/Stoffe vorausschauend reagieren, damit eine ununterbrochene Versorgung sichergestellt ist.

5.3 Nachhaltige Produkt- und Prozessentwicklung

Die Lieferanten von AES unterstützen aktiv die Nachhaltigkeitsstrategie von AES und setzen sich nach bestem Vermögen ein, innovative Produkte und Prozesse zu entwickeln, herzustellen und bereitzustellen, die über ihre Lebensdauer geringstmögliche Umweltfolgen haben. Es wird erwartet, dass die Lieferanten die Auswirkung reduzieren, die ihre Tätigkeit auf den Klimawandel hat, ihre Effizienz beim Verbrauch von Energie, Wasser und natürlichen Ressourcen verbessern, möglichst wenig Abfall erzeugen und wenige Gefahrenstoffe nutzen, Waren in einer geeigneten Umverpackung verschicken und den Einsatz wiederverwendbarer/recycelter Verpackungsmaterialien fördern, etwa durch weniger Einwegplastik, und mit ihrem Schadstoffausstoß in die Luft verantwortungsvoll umgehen.

§ 6 Produktsicherheit

Es wird erwartet, dass die Lieferanten, durch ihre eigene Organisation und Prozesse die Produktsicherheit von AES aktiv unterstützen und zu den Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit und Sicherheit beitragen.

6.1 Sicherheitsengagement

Es wird erwartet, dass die Lieferanten sicherstellen, dass sich jeder einzelne ihrer Mitarbeiter voll engagiert zeigt und sich vollständig dessen bewusst ist, dass das Leben von Fluggästen, Airline-Personal und der Kollegen davon abhängt, dass sie ganz persönlich die Produktsicherheit ernstnehmen.

6.2 Safety First

Die Lieferanten stellen sicher, dass der Grundsatz „Safety First“ auf allen Ebenen in ihrer Organisation eingehalten und gefördert wird und dass jeder einzelne Mitarbeiter sein Bestes gibt, damit die Produktsicherheit zu keiner Zeit infrage gestellt ist.

6.3 Aufmerksamkeit und Informationsaustausch

Die Lieferanten melden ordnungsgemäß und entsprechend der anwendbaren Vorschriften alle Sicherheitsprobleme an AES.

- Die Lieferanten unterstützen die Analyse von Sicherheitsproblemen
- Die Lieferanten unterstützen die Untersuchung von Unfällen/Zwischenfällen gemäß den anwendbaren Vorschriften.

6.4 Sicherheitsverbesserungen

Gemäß den Grundsätzen des Sicherheitsmanagementsystems wird von den Lieferanten erwartet, dass sie AES proaktiv, alle Ereignisse melden, die potenziell die Produktsicherheit und/oder die Sicherheit des Betriebs der Produkte beeinträchtigen könnten.

Weitere Details können auf unserer Homepage <https://aes-aero.com> abgerufen werden.

§ 7 Informationsschutz

7.1 Sensible, vertrauliche, eigentumsrechtlich geschützte Informationen

Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie alle sensiblen, vertraulichen, eigentumsrechtlich geschützten Informationen angemessen schützen. In ihrer Geschäftsbeziehung mit AES müssen sich die Lieferanten an alle anwendbaren Datenschutzgesetze und -vorschriften halten. Die Lieferanten verpflichten sich, sensible, vertrauliche und eigentumsrechtlich geschützte Informationen von Dritten, einschließlich personenbezogener Daten, durch geeignete physische und elektronische Sicherheitsverfahren vor unbefugtem Zugriff, Vernichtung, Verwendung, Änderung und Offenlegung zu schützen. Hierzu gehört es auch, Risiken abzumildern, die sich aus Informationssystemen ergeben, indem geeignete IT-Cybersicherheitsprogramme eingeführt werden.

7.2 Geistiges Eigentum

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze zum Schutz geistiger Eigentumsrechte einhalten. Hierzu gehört auch der Schutz vor Offenlegung.

§ 8 Globaler Handel und Exportkontrolle

8.1 Import

Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Geschäftspraktiken im Einklang mit allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften stehen, die den Import von Teilen, Komponenten, technischen Daten und Dienstleistungen regeln.

8.2 Exportkontrolle

Die Lieferanten stellen sicher, dass ihre Geschäftspraktiken mit allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Bestimmungen übereinstimmen, einschließlich der Rechtsvorschriften in den USA und der EU und sonstiger nationaler Vorschriften, und mit der Gesetzgebung zu Sanktionen und Embargos. Die Lieferanten legen eine wahrheitsgemäße und korrekte Exportkontrollklassifizierung und zugehörige Informationen vor und holen, sofern erforderlich, Ausfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen ein und sie legen diese Bescheinigung, wenn nötig, vor.

8.3 Verantwortungsvolle Beschaffung mineralischer Rohstoffe

Die Lieferanten müssen die für direkte oder indirekte Beschaffung kritischer Materialien und Mineralien aus Konfliktgebieten geltenden Gesetze und Bestimmungen einhalten (sofern sie in den gekauften Produkten enthalten sind). Zu diesen Mineralien gehören „Konflikt“-Mineralien (Zinn, Wolfram, Tantal und Gold), seltene Erden sowie andere Mineralien oder Metalle (z. B. Bauxit, Kobalt, Titan, Lithium).

Die Lieferanten unterstützen das Bemühen, die Verwendung von Materialien aus Konfliktgebieten zu beenden, die direkt oder indirekt zur Finanzierung und Unterstützung bewaffneter Gruppen beiträgt und/oder gravierende Menschenrechtsverletzungen begehen. Es wird erwartet, dass die Lieferanten mit gebührender Sorgfalt vorgehen und AES auf Anfrage Belege über ihre Quellen und die Produktkettenzertifizierung für diese mineralischen Rohstoffe vorlegen und AES darauf hinweisen, wenn potenzielle Zweifel an der Herkunft und/oder deren Herstellung bestehen. Ist die nachgewiesene Produktkette des Materials „nicht nachzuvollziehen“ oder auf andere Weise unbekannt, wird erwartet, dass der Lieferant entweder die erforderlichen Zertifikate einholt oder die Quelle des mineralischen Rohstoffs nicht weiter nutzt.

8.4 Gefälschte Bauteile

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie wirksame, für ihre Produkte geeignete Methoden und Prozesse entwickeln, umsetzen und pflegen, um das Risiko möglichst gering zu halten, dass gefälschte Bauteile und Materialien geliefert werden. Es sollte wirksame Prozesse geben, um gefälschte Bauteile und Materialien zu entdecken, zu melden und aus dem Verkehr zu ziehen, um so zu verhindern, dass diese Teile zurück in die Lieferkette gelangen. Werden gefälschte Bauteile und/oder Materialien entdeckt oder vermutet, sind die Empfänger der betroffenen Bauteile und/oder Materialien unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

8.5 Zahlung von Steuern

Die Lieferanten stellen sicher, dass sie sich an alle anwendbaren Steuergesetze und -vorschriften in den Ländern halten, in denen sie tätig sind, und sich gegenüber den Steuerbehörden offen und transparent verhalten. Unter keinen Umständen dürfen Lieferanten vorsätzlich und rechtswidrig Steuern hinterziehen oder einer Hinterziehung Dritter Vorschub leisten. Die Lieferanten müssen wirksame Kontrollen einführen, durch die sich das Risiko der Steuerhinterziehung oder der Mithilfe daran auf ein Mindestmaß verringert, und geeignete Schulungen, Unterstützungs- und Whistleblowing-Verfahren vorsehen, damit die wirkungsvolle Umsetzung durch die Mitarbeiter gewährleistet ist und diese jeden Verdacht melden können.

8.6 Zahlungsverfahren

Es wird erwartet, dass die Lieferanten über faire und angemessene Zahlungsverfahren verfügen und unwidersprochene, ordnungsgemäße Rechnungen fristgerecht und entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen sowie anwendbarem Recht begleichen.

§ 9 Führung korrekter Aufzeichnungen

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie Aufzeichnungen führen, speichern und pflegen und keinen Eintrag verändern, um die zugrundeliegende Transaktion zu verbergen oder irreführend darzustellen.

Es sind geeignete Kontrollen einzurichten, die gewährleisten, dass die obigen Tätigkeiten korrekt und sicher durchgeführt werden. Alle Aufzeichnungen, ungeachtet des Formats, die zum Nachweis einer Geschäftstransaktion gemacht oder erhalten wurden, müssen die Transaktion oder den Vorgang vollständig und präzise dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf der Basis der geltenden Aufbewahrungspflichten aufzubewahren.

§ 10 Governance

10.1 Speak-up-Kultur und Schutz für Whistleblower

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie Mitarbeitern und Dritten Zugang zu Meldekanälen bieten, über die rechtliche oder ethische Bedenken gemeldet oder diesbezüglich Rat eingeholt werden kann, ohne Bestrafung befürchten zu müssen, einschließlich der Möglichkeit, anonym zu bleiben. Lieferanten sind verpflichtet, gegen Bestrafungsmaßnahmen vorzugehen, diese zu verhindern, zu erkennen und zu beenden.

10.2 Folgen bei Verstößen gegen den Kodex

Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Kodex wird ggf. die Geschäftsbeziehung überprüft und es werden korrektive Maßnahmen gemäß den Bedingungen des/der entsprechenden Vertrags/Verträge eingeleitet.